

**Satzung
über die Entsorgung von Abfällen
im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 03.03.2022 folgende

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

Präambel

Ziele

Zum Schutze der Umwelt, wie auch zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, gelten folgende Ziele der Abfallwirtschaft, für die die Stadt Königstein im Taunus eintritt:

1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Wiederverwendung zu ergreifen und soweit als möglich zu fördern.
2. die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering als möglich zu halten und so weit als möglich zu verwerten,
3. eine umfassende Beratung der Bürger/innen und Gewerbetreibenden über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen anzubieten.

Vermeidung und Verminderung von Abfällen

Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und Vermeidung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe von §§ 4 und 5 dieser Satzung der städt. Getrenntsammlung zugeführt werden.
2. Die städt. Dienststellen haben ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Abfällen zur Verwertung gefördert wird.
3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfällen ebenfalls vermeiden und die Wiederverwendung von Abfällen fördern.
4. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt durchgeführt werden, sind wiederverwendbare Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke zu verwenden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

Entsorgung von Leichtverpackungen (Gelber Sack)

Für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sind in Deutschland allein die so genannten „Dualen Systeme (kurz DSD)“ zuständig. Sie sind ein Zusammenschluss von Herstellern und Vertreibern, die sich um das Einsammeln und Verwerten von Verpackungen kümmern.

Anders als beim Haus-, Bio-, Papier- oder dem Sperrmüll ist dieses System völlig unabhängig von der kommunalen Sammlung und damit nicht verbunden. Sowohl das Rathaus als auch die Kur- und Stadtinformation dienen ausschließlich als Ausgabestelle der Gelben Säcke.

Der Gelbe Sack sowie die Entsorgung von Verpackungsabfällen finanzieren sich nicht über die kommunale Abfallgebühr, sondern über Lizenzentgelte. Das heißt, beim Kauf von verpackten Produkten zahlt man bereits an der Kasse im Supermarkt für die spätere Entsorgung der Verpackung.

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung im Sinne von § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis oder die Rhein-Main Abfall GmbH sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen und welche mit einfachen Mitteln (Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden) nicht zerkleinert werden können (z. B. Möbel, Matratzen).
- (6) Als sperrige Gartenabfälle gelten Äste und Zweige, die aufgrund ihrer Dicke und Länge nicht in der Biotonne entsorgt werden können.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit dieser aufgrund seiner Menge und/oder Verunreinigungen nach dieser Satzung nicht auf den Wertstoffhof der Stadt Königstein im Taunus abgegeben werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle dem zuständigen Entsorgungsträger nach Maßgabe der Regelungen von § 1 Abs. 4 HAKrWG anzudienen und zurücknehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrige Abfälle im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe, Karton (Altpapier),
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Gartenabfälle,
 - d) Elektro- und Elektronik-Großgeräte, wie Elektroherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Fernseher, Monitore und dergleichen,
 - e) sperrige Abfälle (Sperrmüll), soweit sie nicht zu den oben unter c) und d) genannten Abfällen gehören.
- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 120 l, 240 l und 1.100 l (nur Altpapier) zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

Für die Bewohner der Königsteiner Altstadt werden wegen der baulichen Enge zusätzliche Depotcontainer für Altpapier aufgestellt.

- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 4x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten Elektro- und Elektronik-Großgeräte veranstaltet die Stadt 4x jährlich eine Elektroschrottsammlung. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die Elektro- und Elektronik-Großgeräte vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 7x jährlich eine besondere Abfuhr. Diese Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen - möglichst gebündelt (max. 1,5 m lang) - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Laub, Rasenschnitt und anderer kleinerer Gartenabfall kann in der Biotonne entsorgt oder in städtischen Papiersäcken bei der Abholung der Biotonne dazugestellt werden.
- (6) In die Gefäße für Abfälle zur Verwertung darf kein Restmüll eingefüllt werden. Verstöße dagegen berechtigen die Stadt oder die beauftragten Dritten, die Abfuhr der Abfälle zur Verwertung so lange zu verweigern, bis die Fehlbefüllungen entfernt sind.
- (7) Die in Abs. 1 a) bis e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen frühestens einen Tag vor dem jeweiligen Abfuhrtermin jedoch an den Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Elektro- und Elektronik-Kleingeräte, wie Fön, Rasierapparate, Mixer, Radiowecker und dergleichen,
 - b) Altglas,
 - c) Altmetalle,
 - d) kompostierbare Gartenabfälle,
 - e) Pkw-Altreifen, max. 4 Stück pro Annahmetag,
 - f) Bauschutt, nicht verunreinigt,
 - g) Baustellenabfälle,
 - h) Altkork,
 - i) Holz, unbehandelt,
 - j) Styropor und gleichartiges, nicht verunreinigt,
 - k) Altpapier, max. 500 l pro Annahmetag.

Die genannten Abfälle dürfen 0,5 m³ pro Annahmetag und Anlieferer nicht überschreiten.

- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Absatz 1 b) genannten Abfälle Sammelgefäße an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle, als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden. Neben diesen Sammelgefäßen dürfen keine Abfälle abgelegt bzw. -gestellt werden.
- (3) Der Magistrat kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelgefäße benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 b) bis d) sowie i) bis k) genannten Abfälle können vom Benutzungspflichtigen zum Wertstoffhof, Forellenweg 1 a, 61462 Königstein im Taunus, gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden in dem Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekannt gegeben.
- (5) Die in Abs. 1 a) sowie e) bis h) genannten Abfälle müssen vom Benutzungspflichtigen zum Wertstoffhof, Forellenweg 1 a, 61462 Königstein im Taunus, gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden in dem Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekannt gegeben.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugewiesenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot (nur mit Umhüllung), Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw. Die Eingabe von Abfällen in die Papierkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt bzw. die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die blauen Gefäße / grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier, Pappe und Karton und in die braunen Gefäße / grauen Gefäße mit braunem Deckel sind kompostierbare Abfälle einzufüllen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu Verweigern. Sofern die Fehlbefüllungen entfernt worden sind, erfolgt die Abfuhr am nächsten Termin. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, sodass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleergefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind im Rathaus, Burgweg 5, oder der Kur- und Stadtinformation, Hauptstraße 13 a, zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle (Grasschnitt, Laub u. Ä.) müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Hierbei werden in der Regel pro Bewohner 15 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe u. ä. Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

Altpapier- und Biotonnen können bis zur gleichen Größe wie Restmülltonnen zugelassen werden (Regelausstattung).

- (9) Die gemeinsame Nutzung des Restmüllgefäßes oder des Biomüllgefäßes durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Dies gilt nicht für Restmüllgefäße, Größe 1.100 l. Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu sind die jeweiligen Formulare „Nachbarschaftstonne Restmüll“ und „Nachbarschaftstonne Biomüll“, welche die Stadt auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen, ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Bei der Einsammlung der sperrigen Gartenabfälle und Elektro- sowie Elektronik-Großgeräte gilt Abs. 1.
- (3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 5,0 m³ nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße (max. Maße: 1,2 x 1,5 x 2,5 m) oder seines Gewichts (max. 50,0 kg) nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.
- (4) Die Wegnahme von Einzelgegenständen durch Dritte ist nur erlaubt, wenn die Ablagerungsstelle geordnet und sauber hinterlassen wird.

§ 11 Veröffentlichung der Einsammlungstermine

- (1) Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender bekannt gemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise (Internet und Beilage in der Königsteiner Woche) bekannt gegeben wird.
- (2) Die Stadt gibt auf diesen Mitteilungswegen öffentlich bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind mit den ggf. festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsmöglichkeiten auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von der Rhein-Main Abfall GmbH, dem Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt die Stadt eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25,0 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfalleinsammlung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.

§ 13

Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Der Benutzungspflichtige hat der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (8) Bei Verlust geratener oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Anschlusspflichtigen unverzüglich Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 15 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für den Restmüll.

(3) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung

I. bei zweiwöchentlicher Leerung

1. bei einer Gefäßgröße von fiktiv 30 l (60 l Nachbarschaftstonne)	monatlich EUR jährlich EUR	5,15 61,80
2. bei einer Gefäßgröße von 60 l	monatlich EUR jährlich EUR	10,25 123,00
3. bei einer Gefäßgröße von fiktiv 60 l (120 l Nachbarschaftstonne)	monatlich EUR jährlich EUR	8,00 96,00
4. bei einer Gefäßgröße von 120 l	monatlich EUR jährlich EUR	16,00 192,00
5. bei einer Gefäßgröße von fiktiv 120 l (240 l Nachbarschaftstonne)	monatlich EUR jährlich EUR	14,00 168,00
6. bei einer Gefäßgröße von 240 l	monatlich EUR jährlich EUR	27,90 334,80
7. bei Großraumgefäßen 1,1 m ³ bei zweiwöchentlicher Leerung	monatlich EUR jährlich EUR	134,65 1.615,80

II. Großraumgefäßen 1,1 m³
bei 1 x wöchentlicher Leerung

	monatlich EUR	237,25
	jährlich EUR	2.847,00

III. 120 l Restmüllsack pro Stück

	EUR	6,00
--	-----	------

IV. Kompostierbarer Grünschnittsack pro Stück

	EUR	2,00
--	-----	------

(4) Die Biotonnen sind mit 120 l und 240 l kostenfrei. Ebenso kostenfrei ist das gegenüber der Restmülltonne verdoppelte Gefäßvolumen.

(5) Für Altreifen werden folgende Gebühren erhoben:

von Pkw je	EUR	5,00
------------	-----	------

(6) Für Bauschutt im Sinne von § 5 Abs. 1 f) werden folgende Gebühren erhoben:

bis Eimergröße	EUR	1,50
bis Schubkarregröße	EUR	6,50
bis 250 l	EUR	20,50
bis 500 l	EUR	41,00

(7) Für Baustellenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 g) werden folgende Gebühren erhoben:

bis Eimergröße	EUR	3,00
bis Schubkarregröße	EUR	13,00
bis 250 l	EUR	41,00
bis 500 l	EUR	82,00

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfällen abgegolten.

(9) Bei Restmüll, Altpapier und Bioabfall ist ein Umtausch, eine Anmeldung oder eine Abmeldung einer Tonne pro Kalenderjahr kostenlos. Für jeden weiteren Umtausch oder für jede weitere An- und Abmeldung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet Ende des Monats mit der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil III

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle, die gemäß § 3 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind, nicht nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG entsorgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 und/oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
 3. entgegen § 5 Abs. 7 sperrige Abfälle vor dem genannten Zeitraum zur Abfuhr bereitstellt.
 4. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelgefäße benutzt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür jeweils vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 eingibt,
 7. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) gibt,
 8. entgegen § 8 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, in die von der Stadt aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) gibt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 Abfälle neben die Abfallgefäße legt bzw. stellt oder in den Abfallgefäßen verbrennt,
 11. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 12. entgegen § 10 Abs. 4 bei der Wegnahme von sperrigen Gegenständen die Ablagerungsstelle nicht sauber und geordnet hinterlässt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

16. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 17. entgegen § 13 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 18. entgegen § 13 Abs. 7 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
 19. entgegen § 13 Abs. 8 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Stadt macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Absatz 1 Nr. 1 – 16 können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 17 – 19 mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Königstein im Taunus, den 04.04.2022

Leonhard Helm
Bürgermeister

(Siegel)